Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2004/02/25 KUVS-1771-1772/8/2003

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.02.2004

Rechtssatz

Wer Ausländer als Stubenmädchen und Abwäscher in seinem Betrieb beschäftigt,

ohne dass ihm für diese Ausländer eine Beschäftigungsbewilligung oder Zulassung als Schlüsselkraft erteilt noch eine Anzeigebestätigung oder Arbeitserlaubnis oder ein Befreiungsschein oder ein Niederlassungsnachweis ausgestellt wurde, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Ausländer, Ausländerbeschäftigung, Abwäscher, Stubenmädchen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at